

# SYNOPSIS zu §§ 53–87c SGB VIII

## zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)  
(Stand: 23.6.2020)



Bisherige Fassung	Neufassung
<b>Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)</b>	
<p><b>§ 53 <del>Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern</del></b></p> <p>(1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen <del>und Vereine</del> vorzuschlagen, die sich im Einzelfall <del>zum Pfleger oder</del> Vormund eignen.</p> <p>(2) <del>Pfleger und Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung.</del></p> <p><del>(3) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder und Pfleger für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund oder dem Pfleger behoben werden. Soweit eine Behebung der Mängel nicht erfolgt, hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen. Es hat dem Familiengericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dies dem Familiengericht anzuzeigen.</del></p> <p>(4) Für die <del>Gegenvormundschaft</del> gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. <del>Ist ein Verein Vormund, so findet Absatz 3 keine Anwendung.</del></p>	<p><b>§ 53 Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern durch das Familiengericht</b></p> <p>(1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall <b>zur Bestellung als</b> Vormund eignen.</p> <p>(2) <b>Das Jugendamt hat seinen Vorschlag zu begründen. Es hat dem Familiengericht darzulegen,</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>welche Maßnahmen es zur Ermittlung des für den Mündel am besten geeigneten Vormunds unternommen hat und</b></li><li><b>wenn es einen Vormund gemäß § 1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – E vorschlägt, dass eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte.</b></li></ol> <p>(3) Für die <b>Pflegschaft für Minderjährige</b> gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p><b>§ 53a Beratung und Unterstützung von Vormündern</b></p> <p>(1) Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.</p> <p>(2) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund behoben werden.</p> <p>(3) Ist ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder ein Vereinsvormund als Vormund bestellt, so ist Absatz 2 nicht anzuwenden.</p> <p>(4) Für die Pflegschaft für Minderjährige gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>
<p><b>§ 54 Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften</b></p> <p>(1) Ein rechtsfähiger Verein kann <del>Pflegschaften oder Vormundschaften übernehmen, wenn ihm das Landesjugendamt dazu eine Erlaubnis erteilt hat. Er kann eine Beistandschaft übernehmen, soweit Landesrecht dies vorsieht.</del></p> <p><del>(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Verein</del> gewährleistet, dass <del>er</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine ausreichende Zahl <del>geeigneter Mitarbeiter</del> hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,</li> <li>2. sich planmäßig um die Gewinnung von <del>Einzelvormündern</del> und <del>Einzelpflegern</del> bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät,</li> <li>3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.</li> </ol> <p>(3) Die <del>Erlaubnis</del> gilt für das jeweilige <del>Bundesland</del>, in dem der Verein seinen Sitz hat. Sie kann auf den Bereich eines Landesjugendamts beschränkt werden.</p>	<p><b>§ 54 Anerkennung als Vormundschaftsverein</b></p> <p>(1) Ein rechtsfähiger Verein kann <del>vom</del> Landesjugendamt <b>als Vormundschaftsverein anerkannt werden</b>, wenn <del>er</del> gewährleistet, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <del>er</del> eine ausreichende Zahl <b>von als Pfleger oder Vormund geeigneten Mitarbeitern</b> hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,</li> <li>2. <b>die als Vereinspfleger oder Vereinsvormund bestellten Mitarbeiter höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Pflegschaften oder Vormundschaften führen,</b></li> <li>3. <del>er</del> sich planmäßig um die Gewinnung von <b>ehrenamtlichen Pflegern</b> und <b>Vormündern</b> bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät,</li> <li>4. <del>er</del> einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.</li> </ol> <p>(2) Die <b>Anerkennung</b> gilt für das jeweilige <b>Land</b>, in dem der Verein seinen Sitz hat. Sie kann auf den Bereich eines Landesjugendamts beschränkt werden.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der <b>Erlaubnis</b> vorsehen.</p>	<p><b>(3) Der nach Absatz 1 anerkannte Vormundschaftsverein kann eine Beistandschaft übernehmen, soweit Landesrecht dies vorsieht.</b></p> <p>(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der <b>Anerkennung</b> vorsehen.</p>
<p><b>§ 55 Beistandschaft, <b>Amtspflegschaft</b> und <b>Amtsvormundschaft</b></b></p> <p>(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).</p> <p>(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des <b>Amtspflegers</b> oder des <b>Amtsvormunds</b> einzelnen seiner <b>Beamten oder Angestellten</b>. Vor der Übertragung <del>der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll</del> das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des <b>Beamten oder Angestellten</b> mündlich <b>anhören</b>, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. <del>Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.</del></p> <p><b>(3)</b> Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der <b>Beamte oder Angestellte</b> gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. <del>Amtspfleger und Amtsvormund haben</del> den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § <del>1793</del> Absatz <del>1a</del> und § <del>1800</del> des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.</p>	<p><b>§ 55 Beistandschaft, <b>Pflegschaft</b> und <b>Vormundschaft des Jugendamts</b></b></p> <p>(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, <b>vorläufige Amtspflegschaft</b>, Amtsvormundschaft, <b>vorläufige Amtsvormundschaft</b>).</p> <p>(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des <b>Pflegers</b> oder des <b>Vormunds</b> einzelnen seiner <b>Bediensteten</b>. <b>Bei der Übertragung sind die Grundsätze für die Auswahl durch das Familiengericht zu beachten.</b> Vor der Übertragung <b>hat</b> das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des <b>Bediensteten</b> mündlich <b>anzuhören</b>, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. <b>Wird das Jugendamt als vorläufiger Pfleger oder vorläufiger Vormund bestellt, so sind die Sätze 2 bis 4 nicht anzuwenden; § 1784 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.</b></p> <p><b>(3) Ein vollzeitbeschäftigter Bediensteter, der nur mit der Führung von Pflegschaften oder Vormundschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Pflegschaften oder Vormundschaften führen.</b></p> <p>(4) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der <b>Bedienstete</b> gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. <b>Er hat</b> den persönlichen Kontakt zu diesem <b>nach Maßgabe des § 1790 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs</b> zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § <b>1790</b> Absatz <b>1 und 2</b> und <b>des § 1795 Absatz 1</b> des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
	<p>(5) Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen.</p>
<p><b>§ 56 Führung der Beistandschaft, der <del>Amtpflegschaft</del> und der <del>Amtsvormundschaft</del></b></p> <p>(1) Auf die Führung der Beistandschaft, der <del>Amtpflegschaft</del> und der <del>Amtsvormundschaft</del> sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.</p> <p>(2) Gegenüber dem Jugendamt als <del>Amtsvormund und Amtspfleger</del> werden <del>die Vorschriften des § 1802 Absatz 3 und des § 1818</del> des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht angewandt. In den Fällen des <del>§ 1803 Absatz 2, des § 1811</del> und des <del>§ 1822 Nummer 6 und 7</del> des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich. Landesrecht kann für das Jugendamt als <del>Amtspfleger</del> oder <del>als Amtsvormund</del> weitergehende Ausnahmen <del>von der Anwendung der Bestimmungen</del> des Bürgerlichen Gesetzbuchs <del>über die Vormundschaft über Minderjährige (§§ 1773 bis 1895)</del> vorsehen, <del>die die Aufsicht des Familiengerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluss von Lehr- und Arbeitsverträgen betreffen.</del></p> <p>(3) Mündelgeld kann mit Genehmigung des Familiengerichts auf Sammelkonten des Jugendamts bereitgehalten und angelegt werden, wenn es den Interessen des Mündels dient und sofern die sichere Verwaltung, Trennbarkeit und Rechnungslegung des Geldes einschließlich der Zinsen jederzeit gewährleistet ist; Landesrecht kann bestimmen, dass eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich ist. Die Anlegung von Mündelgeld <del>gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs</del> ist auch bei der Körperschaft zulässig, die das Jugendamt errichtet hat.</p> <p><del>(4) Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Amtspfleger oder Amtsvormund und die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist, und dies dem Familiengericht mitzuteilen.</del></p>	<p><b>§ 56 Führung der Beistandschaft, der <del>Pflegschaft</del> und der <del>Vormundschaft durch das Jugendamt</del></b></p> <p>(1) Auf die Führung der Beistandschaft, der <del>Pflegschaft</del> und der <del>Vormundschaft durch das Jugendamt</del> sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.</p> <p>(2) Gegenüber dem Jugendamt als <del>Pfleger oder Vormund</del> werden <del>§ 1835 Absatz 5 und § 1844 jeweils in Verbindung mit § 1798 Absatz 2</del> des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht angewandt. In den Fällen des <del>§ 1848 in Verbindung mit § 1799 Absatz 1</del> und des <del>§ 1795 Absatz 2 Nummer 1 und 2</del> des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich. Landesrecht kann für das Jugendamt als <del>Pfleger</del> oder <del>Vormund</del> weitergehende Ausnahmen <del>nach § 1862 Absatz 4 in Verbindung mit § 1802 Absatz 2</del> des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorsehen.</p> <p>(3) Mündelgeld kann mit Genehmigung des Familiengerichts auf Sammelkonten des Jugendamts bereitgehalten und angelegt werden, wenn es den Interessen des Mündels dient und sofern die sichere Verwaltung, Trennbarkeit und Rechnungslegung des Geldes einschließlich der Zinsen jederzeit gewährleistet ist; Landesrecht kann bestimmen, dass eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich ist. Die Anlegung von Mündelgeld ist auch bei der Körperschaft zulässig, die das Jugendamt errichtet hat.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p><b>§ 57 <del>Mitteilungspflicht</del> des Jugendamts</b></p> <p>Das Jugendamt hat dem Familiengericht unverzüglich den Eintritt einer Vormundschaft mitzuteilen.</p>	<p><b>§ 57 Mitteilungspflichten des Jugendamts</b></p> <p>(1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht unverzüglich den Eintritt einer Vormundschaft <b>sowie den Wegfall der Voraussetzungen der Vormundschaft</b> mitzuteilen.</p> <p>(2) <b>Das Jugendamt hat dem Familiengericht vor seiner Bestellung zum Vormund mitzuteilen, welchem seiner Bediensteten es die Aufgaben der Amtsvormundschaft übertragen wird. Wird das Jugendamt zum vorläufigen Vormund bestellt, so hat es dem Familiengericht alsbald, spätestens binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung mitzuteilen, welchem Bediensteten die Aufgaben des vorläufigen Vormunds übertragen worden sind.</b></p> <p>(3) <b>Das Jugendamt hat dem Familiengericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Soweit eine Behebung der Mängel in der Personensorge trotz Beratung und Unterstützung nach § 53a Absatz 2 nicht erfolgt, hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen. Ist ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder ein Vereinsvormund als Vormund bestellt, so sind die Sätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.</b></p> <p>(4) <b>Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Vormund und die Bestellung einer natürlichen Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt, angezeigt ist, und dies dem Familiengericht mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn dem Jugendamt sonst Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Vormundschaft nunmehr ehrenamtlich geführt werden kann.</b></p> <p>(5) <b>Das Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels hat dem Jugendamt des neuen gewöhnlichen Aufenthalts eine Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels in den Bezirk eines anderen Jugendamts mitzuteilen. Ist ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder ein Vereinsvormund als Vormund bestellt, so ist Satz 1 nicht anzuwenden.</b></p> <p>(6) <b>Für die Pflegschaft für Minderjährige gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.</b></p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p><del>§ 58 Gegenvormundschaft des Jugendamts</del>  <del>Für die Tätigkeit des Jugendamts als Gegenvormund gelten die §§ 55 und 56 entsprechend.</del></p>	<p><i>aufgehoben</i></p>
<p><b>§ 58a Sorgeregister; Bescheinigung über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister</b></p> <p>(1) Zum Zwecke der Erteilung der Bescheinigung nach Absatz 2 wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt ein Sorgeregister geführt. In das Sorgeregister erfolgt jeweils eine Eintragung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sorgeerklärungen nach § 1626a Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden oder</li> <li>2. aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird.</li> </ol> <p>Das Sorgeregister enthält auch Eintragungen, wenn Sorgeerklärungen nach Artikel 224 § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der bis zum 19. Mai 2013 geltenden Fassung ersetzt wurden.</p> <p>(2) [...]</p>	<p><b>§ 58 Sorgeregister; Bescheinigung über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister</b></p> <p>(1) Zum Zwecke der Erteilung der Bescheinigung nach Absatz 2 wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt ein Sorgeregister geführt. In das Sorgeregister erfolgt jeweils eine Eintragung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sorgeerklärungen nach § 1626a Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden oder</li> <li>2. aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird.</li> </ol> <p>Das Sorgeregister enthält auch Eintragungen, wenn Sorgeerklärungen nach Artikel 224 § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der bis zum 19. Mai 2013 geltenden Fassung ersetzt wurden.</p> <p>(2) [...]</p>
<p><b>§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen</b></p> <p>[...]</p> <p>(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.</p> <p>(5) [...]</p>	<p><b>§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen</b></p> <p>[...]</p> <p>(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine <b>haupt-</b> neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.</p> <p>(5) [...]</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p><b>§ 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben</b></p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 42a, 43, 50 bis 52a und <b>53 Absatz 2 bis 4</b> beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.</p> <p>(2) [...]</p>	<p><b>§ 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben</b></p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 42a, 43, 50 bis 52a und <b>53a</b> beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.</p> <p>(2) [...]</p>
<p><b>§ 85 Sachliche Zuständigkeit</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,</li> <li>2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige,</li> <li>3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,</li> <li>4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,</li> <li>5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35a, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,</li> <li>6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),</li> <li>7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,</li> <li>8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,</li> </ol>	<p><b>§ 85 Sachliche Zuständigkeit</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,</li> <li>2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige,</li> <li>3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,</li> <li>4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,</li> <li>5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35a, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,</li> <li>6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),</li> <li>7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,</li> <li>8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,</li> </ol>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Absatz 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,</p> <p>10. die <del>Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein</del> (§ 54).</p> <p>(3) [...] [...]</p>	<p>9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Absatz 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,</p> <p>10. die <b>Anerkennung als Vormundschaftsverein</b> (§ 54).</p> <p>(3) [...] [...]</p>
<p><b>§ 87c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die <del>Amtspflegschaft</del>, die <del>Amtsvermundschaft</del> und die Bescheinigung nach § 58a</b></p> <p>(1) Für die Vormundschaft nach § <del>1791c</del> des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Anfechtung beseitigt, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Entscheidung rechtskräftig wird. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter nicht festzustellen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt.</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung. Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt <del>oder im Fall des Satzes 2 das Wohl des Kindes oder Jugendlichen es erfordert</del>, hat das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen. <del>Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Gegenvermundschaft des Jugendamts entsprechend.</del></p> <p>[...]</p> <p>(6) Für die Erteilung der Bescheinigung nach § <del>58a</del> Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. Die Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des</p>	<p><b>§ 87c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Pflegschaft, die Vormundschaft und die Bescheinigung nach § 58</b></p> <p>(1) Für die Vormundschaft nach § <b>1786</b> des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Anfechtung beseitigt, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Entscheidung rechtskräftig wird. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter nicht festzustellen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt.</p> <p>(2) [...]</p> <p><b>(2a) Für die Vormundschaft nach § 1787 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der Geburtsort des Kindes liegt.</b></p> <p>(3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche <b>zum Zeitpunkt der Bestellung</b> seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung. Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt <b>nimmt oder</b> wechselt, hat das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Für die Erteilung der Bescheinigung nach § <b>58</b> Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. Die Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des</p>



<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neufassung</b>
<p>Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 sind an das für den Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt auf Ersuchen dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt mit, ob Eintragungen im Sorgeregister vorliegen.</p>	<p>Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 sind an das für den Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt auf Ersuchen dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt mit, ob Eintragungen im Sorgeregister vorliegen.</p>